

# **Satzung nicht eingetragener Verein "Münchner Krautgarten Pasing"**

## **Präambel**

Im Rahmen des Projekts "Münchner Krautgärten" wird für den Standort Pasing an der Silberdistelstraße in der Form des "betreuten Grabelandes" ein Flurstück mit ca. 5.000 m<sup>2</sup> Größe mit Gemüsekulturen bepflanzt und interessierten Bürgern für die unterjährige Pflege zur Verfügung gestellt. Ein Landwirt macht die Grundbodenbearbeitung des bereitgestellten Ackers. In Zusammenarbeit mit einem Gärtner werden Gemüsekulturen angebaut. Nach der Bepflanzung wird die Fläche in Teilflächen von je 60 m<sup>2</sup>, 40 m<sup>2</sup> oder 20 m<sup>2</sup> parzelliert und den Mitgliedern des Vereins "Münchner Krautgarten Pasing" zur Nutzung und Pflege für ca. sechs Monate überlassen. Zum Ende des Krautgartenjahres wird das genutzte Flurstück wieder geräumt.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Münchner Krautgarten Pasing“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Der Sitz des Vereins ist München (Bayern). Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Betreibergesellschaft „Münchner Krautgartler in Pasing“ an und übernimmt alle vertraglichen Rechte und Pflichten dieser Betreibergesellschaft.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Abwicklung aller notwendigen Arbeiten, um für eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 1766 an der Silberdistelstraße eine landwirtschaftliche Nutzung in der Form des „betreuten Grabelandes“ zur Anlage von Gemüsekulturen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Krautgartens, insbesondere durch die Einzäunung und Parzellierung des Geländes, die Errichtung und Betreuung einer Infotafel, den Erwerb von Werkzeug und Gießkannen sowie einer Werkzeugkiste, die Organisation der Bereitstellung von Wasser, die Beauftragung von Maschinen-Leistungen bei Gärtner und Landwirt, den Pflanzeneinkauf, die gemeinschaftliche Anpflanzung, das Abräumen der Gemeinschaftseinrichtungen des Flurstücks zum Nutzungsende, dem Vereinsleben dienende Gemeinschaftsaktivitäten sowie die gesamte finanzielle Abwicklung aller Arbeiten durch den Verein.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke.

## **§ 3 Vergabe der Parzellen**

Die Vergabe der Parzellen erfolgt durch Los. Das Losverfahren wird jedes Jahr neu durchgeführt. Es besteht kein Anrecht, im nächsten Jahr die gleiche Parzelle zu bekommen.

Flächen von Mitgliedern, die mit effektiven Mikroorganismen bewirtschaftet werden, werden gesondert zugelost.

#### **§ 4 Mittel**

Die für seine Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch jährliche Mitgliedsbeiträge und falls erforderlich durch die Einhebung einzelner Umlagen, falls die Mitgliedsbeiträge für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht ausreichen.

Eine Überschussrückerstattung findet nicht statt. Mit den Überschüssen wird ein Grundstock von rd. 2.000 € für unvorhersehbare Ausgaben aufgebaut. Darüber hinausgehende Überschüsse werden nicht rückerstattet.

Davon unberührt kann die Mitgliederversammlung im Herbst über die Verwendung eventuell vorhandener Überschüsse entscheiden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Zuwendungen, die unvereinbar mit dem angegebenen Vereinszweck sind, oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

#### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaften sind für maximal 2.660 m<sup>2</sup> möglich. Es können Parzellen mit 60 m<sup>2</sup>, 40 m<sup>2</sup> oder 20 m<sup>2</sup> erworben werden. Die Zahl der Parzellen mit 20 m<sup>2</sup> soll zehn nicht überschreiten.

Je Parzelle besteht ein einfaches Stimmrecht, unabhängig von der Größe.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse formlos zu melden.

Die Mitgliedschaft wird mit Überweisung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam und für die Dauer eines Krautgartenjahres erworben.

Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein Jahr, wenn das Mitglied nach Beginn des neuen Krautgartenjahres den Mitgliedsbeitrag bis zum 15.02. einzahlt. Bei verspäteten Einzahlungen entscheidet der Vorstand, ob eine Mitgliedschaft verlängert wird.

Neumitglieder können nur aufgenommen werden, wenn ein bestehendes Mitglied ausscheidet.

Für Neumitglieder wird eine Warteliste geführt, das Nachrücken neuer Mitglieder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Voraussetzung für die Aufnahme der Neumitglieder ist deren persönliche Anwesenheit in der Frühjahrsversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Austritt während dem Geschäftsjahr ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt ist auch dadurch möglich, dass der Mitgliedsbeitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft nicht bis zum 15.02. bezahlt wird. In diesem Fall entfällt die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ein Jahr ruhen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, das Grundstück FINr. 1766 zu betreten und seine zugeloste Parzelle zu betreten und zu bewirtschaften und dort bis zum Ernteschluss zu ernten. Jede Parzelle oder Freifläche darf nur über die ausgewiesenen Wege, nicht jedoch über andere Parzellen betreten werden.

Ergänzend zu der Parzelle kann sich jedes Mitglied um eine kostenfreie Randfläche bewerben, um diese zu bewirtschaften und dort zu ernten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und bei Gemeinschaftsaktionen bzw. bei einzelnen Aufgaben mitzuhelfen.

Jedes Mitglied gewährleistet die Erreichbarkeit von Informationen durch E-Mail.

Bei der Bewirtschaftung sind die Kriterien des ökologischen Landbaus zu beachten. Es dürfen nur einjährige Kulturen angebaut werden.

Die Parzellen und Randflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Nutzung von Nachbarparzellen bzw. die Nachnutzung nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von Gewächshäusern und sonstigen abschattenden Aufbauten ist ein Mindestabstand von 50 cm zum Nachbarn einzuhalten. Hunde sind anzuleinen.

Im gesamten Krautgarten gilt ein Rauchverbot.

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die Ambrosia-Pflanze auf der zu bewirtschaftenden Parzelle und der Randfläche regelmäßig entfernt wird. Ein Ausblühen muss unbedingt verhindert werden.

Zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums hat jedes Mitglied die Aufbauten auf seiner Parzelle bzw. Randfläche abzubauen und abzutransportieren, eine noch vorhandene Bepflanzung mit einer Wuchshöhe von mehr als 50 cm klein zu schneiden und alle Gegenstände (Schneckenhölzer, Markierungen, Wuchsstangen etc.) zu entfernen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich neu festgelegt. Der Vorstand und der Kassenwart sind von ihren Mitgliedsbeiträgen bis zu einer Parzellengröße von 40 m<sup>2</sup> freigestellt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Krautgartenjahres gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Über unvorhersehbare Mehraufwendungen bis 750 € im Einzelfall kann der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheiden, solange der Kassenbestand den Grundstock von 2.000 € nicht unterschreitet.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung legt den Ablauf des Krautgartenjahres, die notwendigen Beschaffungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Über unvorhersehbare Mehraufwendungen im Einzelfall von mehr als 750 € bzw. in allen Fällen, wenn der Grundstock von 2.000 € unterschritten werden würde, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal pro Jahr (im Frühjahr und im Herbst) durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, je Mitgliedschaft besteht eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

In der Frühjahrsversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Aufnahme der neuen Mitglieder
- Festlegung des Ablaufs des Krautgartenjahres
- Besprechung und Verteilung der anfallenden Arbeiten
- Wichtige Anschaffungen und Reparaturen
- Ernteschluss

In der Herbstversammlung werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstands (Würdigung der organisatorischen Abläufe, Erörterung Verbesserungsvorschläge)
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Revisors
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- Entscheidung über die Verwendung eventuell anfallender Überschüsse
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Festlegung der Pflanzliste für das Folgejahr
- Festlegung notwendiger Beschaffungen
- Wahl eines oder mehrerer Vorstände für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Kassiers für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl eines Revisors für das folgende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Krautgartenjahr einen Kassenprüfer, der die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht überprüft. Dem Revisor sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13 Geschäftsjahr - Krautgartenjahr**

Das Krautgartenjahr beginnt bzw. endet mit der Herbstversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Krautgartenjahr.

## **§ 14 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen**

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 15 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern oder an einer Mitgliedschaft Interessierten digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung bzw. die an einer Mitgliedschaft Interessierten mit der Aufnahme auf die Warteliste zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder an einer Mitgliedschaft Interessierten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu

machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Rücktritt von der Warteliste fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte erhalten die Mitglieder Einsicht in das Mitgliederverzeichnis, um Vertretungen zu organisieren, Absprachen bzgl. Aufbauten oder dgl. zu treffen und um die Aktualität der hinterlegten Daten überprüfen zu können.

Der Verein veröffentlicht keine personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage.

Der Verein übermittelt grundsätzlich keine personenbezogenen Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Davon ausgenommen sind Gemeinschafts-Veranstaltungen bei denen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien Reportagen/ Berichte/ Filme etc. über den Krautgarten Pasing erstellen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Rücktritt von der Warteliste werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein (freiwilliger) Datenschutzbeauftragter benannt, falls es die gesetzlichen Vorgaben erfordern.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Verein ist aufzulösen, wenn sich kein Vorstand bzw. Kassier findet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. Dezember 2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2022 geändert.